

# DIE ABWICKLUNG VON VERSICHERUNGSSCHÄDEN

Wer einmal von einem Rohrbruch in seiner Wohnung betroffen war, weiß, wie aufwendig und belastend die Behebung derartiger Schäden sein kann, selbst wenn diese letztlich von der Gebäudeversicherung gedeckt sein sollten. Besonderes Augenmerk ist daher dem richtigen Verhalten des Wohnungseigentümers beim Auftreten derartiger Schäden zu schenken.

## Richtiges Verhalten im Schadensfall

Folgende **Obliegenheiten** treffen den Versicherungsnehmer im Schadensfall:

### 1. Schadensminderungspflicht

Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen zu sorgen; dazu ist die Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

### 2. Schadensmeldungspflicht

Jeder Schaden ist unverzüglich dem **Versicherungsmaklerbüro Brombauer & Partner** zu melden. Als Ansprechpartner dürfen **Herr Erich Hölzer, Tel.: 0316/ 71-62-02 DW 82** und **Herr DI Emmerich Moritz (DW 81)** genannt werden. Im Falle eines Schadensereignisses an Wochenenden bzw. Feiertagen ist in dringenden Fällen (z. B. Rohrbruch) vom Wohnungseigentümer selbst eine Firma mit der Reparatur zu beauftragen. Als Schadensnachweis ist es unbedingt erforderlich sich einen Arbeitsausweis der beauftragten Firma ausstellen zu lassen und gegebenenfalls Fotos vom Schaden anzufertigen.

### 3. Schadensaufklärungspflicht

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## Welche Schäden sind eigentlich gedeckt?

**Grunddeckung gemäß den Bestimmungen des WEG:**

1. **Feuerversicherung:** versichert sind Schäden, welche durch **Brand, Blitzschlag, Explosion** sowie **Flugzeugabsturz** verursacht werden und zwar
  - durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr
  - als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses
  - durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei einem Schadensereignis
  - durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis

2. **Leitungswasserschäden:** versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser verursacht werden, das aus Wasser führenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, wie z.B. **Rohrbruchschäden** (gemeint sind Schäden am Wasser führenden Rohrsystem; versichert sind die Kosten für die Behebung von Bruchschäden und die dazu notwendigen Nebenarbeiten) oder **Frostschäden** (betroffen sind die Wasser führenden Anlagen und/oder die angeschlossenen Einrichtungen sowie Armaturen).
3. **Haftpflicht:** Ersatz von Schäden aus dem Haus- und Grundbesitz sowie den auf dem versicherten Grundstück befindlichen Anlagen ( z. B. Kinderspielplatz, Gartenanlage etc.), im Besonderen sind mitversichert
  - Personen- oder Sachschäden
  - Schadenersatzverpflichtungen bzw. Abwehr von unbegründeten Forderungen
  - Kosten für die Feststellung des behaupteten Schadens

### Erweiterte Deckung:

#### **Leitungswasserschäden:**

**Nur gegen besondere Vereinbarung sind Korrosionsschäden bzw. die Behebung von Verstopfungen aller Art mitversichert**

(ob ein akutes Rohrgebrecen oder ein Korrosionsschaden vorliegt, kann erst beurteilt werden, wenn das Rohr freigelegt wird; erst nach Besichtigung des defekten Rohres kann entschieden werden, ob die Installation inkl. Nebenarbeiten (Verputz, Verfliesung) versichert sind; man muss genau unterscheiden zwischen dem entstandenen Schaden durch das ausgetretene Wasser und den Reparaturarbeiten inkl. Nebenarbeiten zur Behebung des Rohrbruches)

**Sturmschaden/Glasbruch:** Die Versicherung gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Erdbeben, Felssturz, Glasbruch etc. muss ebenfalls gesondert vereinbart werden!